

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen

Verordnung des Bundesministers für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen

Regelungsbereich

§ 1. Zweck dieser Verordnung ist

1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) *Nr. 842/2006*, ABl. *Nr. L 150* vom 20.05.2014 *S. 195*, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2066* zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* – der Mindestanforderungen *und* der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *im Hinblick* auf die *Zertifizierung von natürlichen Personen*, die fluorierte Treibhausgase *enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte* Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen *zurückgewinnen*, ABl. *Nr. L 301* vom *18.11.2015 S. 22*, *festgelegte Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen ausüben*, und
2. die Zuordnung von Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung zur Prüfstelle und Zertifizierungsstelle und zu bestimmten in diesem Bereich tätigen Unternehmen, die vom Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* gemäß § 4 Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 als Prüf- oder Zertifizierungsstellen zur Durchführung von Prüfungen oder Zertifizierungen ermächtigt sind.

Regelungsbereich

§ 1. Zweck dieser Verordnung ist

1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *2024/573* über fluorierte Treibhausgase, *zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937* und zur Aufhebung der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014*, ABl. *Nr. L 67* vom 20.02.2024 *S. 1*, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) *2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573* zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) *2024/573* – der Mindestanforderungen *an Zertifikate für natürliche Personen* sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate in Bezug* auf die *Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen*, die fluorierte Treibhausgase *enthalten, und die Rückgewinnung fluoriierter* Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen *sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066*, ABl. *Nr. L 6* vom *31.03.2025 S. 1*, und
2. die Zuordnung von Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung zur Prüfstelle und Zertifizierungsstelle und zu bestimmten in diesem Bereich tätigen Unternehmen, die vom Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* gemäß § 4 Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 als Prüf- oder Zertifizierungsstellen zur Durchführung von Prüfungen oder Zertifizierungen ermächtigt sind.

Geltende Fassung

Prüfstellen

§ 2. (1) Ein Unternehmen, das nach § 4 Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009 vom Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* mit der Funktion als Prüfstelle betraut ist, nimmt die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahr. Ist ein Unternehmen sowohl als Prüfstelle als auch als Zertifizierungsstelle anerkannt, entfällt die Weiterleitungspflicht gemäß Abs. 4.

(2) Die Prüfstelle hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009 erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Durch die Prüfung ist bei einem Kandidaten festzustellen, ob die im Anhang festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind. Die Prüfung hat den in diesem Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2066* ^(Anm. 1) festgelegten Standard an Kenntnissen und Fähigkeiten durch einen theoretischen und einen praktischen Teil abzudecken; insbesondere ist durch die Prüfung sicher zu stellen, dass die Prüflinge in der Lage sind, bei der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen (Schwefelhexafluorid) aus elektrischen Schaltanlagen Emissionen zu vermeiden und diese Gase ordnungsgemäß zurückzugewinnen, um deren Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung sicher zu stellen.

§ 2. (3) bis (5) ...

(Anm. 1: Art. 3 Z 4 der Novelle BGBl. II Nr. 69/2018 lautet: "In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Anhang“ durch die Wortfolge „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ ersetzt.“ Das zu ersetzende Wort befindet sich in § 2 Abs. 2 dritter Satz.)

Vorgeschlagene Fassung

Prüfstellen

§ 2. (1) Ein Unternehmen, das nach § 4 Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009 vom Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* mit der Funktion als Prüfstelle betraut ist, nimmt die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahr. Ist ein Unternehmen sowohl als Prüfstelle als auch als Zertifizierungsstelle anerkannt, entfällt die Weiterleitungspflicht gemäß Abs. 4.

(2) Die Prüfstelle hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009 erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Durch die Prüfung ist bei einem Kandidaten festzustellen, ob die im Anhang festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind. Die Prüfung hat den in diesem Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) *2025/627* ^(Anm. 1) festgelegten Standard an Kenntnissen und Fähigkeiten durch einen theoretischen und einen praktischen Teil abzudecken; insbesondere ist durch die Prüfung sicher zu stellen, dass die Prüflinge in der Lage sind, bei der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen (Schwefelhexafluorid) aus elektrischen Schaltanlagen Emissionen zu vermeiden und diese Gase ordnungsgemäß zurückzugewinnen, um deren Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung sicher zu stellen.

§ 2. (3) bis (5) ...

(6) Prüfstellen haben Personen, die erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die teilweise die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken, die Absolvierung einer zusätzlichen Prüfung vorzuschreiben; nach erfolgreicher Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfung ist dem Kursabsolventen von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 auszustellen.

(7) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Prüfstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 von der Zertifizierungsstelle auszustellen.

(Anm. 1: Art. 3 Z 4 der Novelle BGBl. II Nr. 69/2018 lautet: "In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Anhang“ durch die Wortfolge „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ ersetzt.“ Das zu ersetzende Wort befindet sich in § 2 Abs. 2 dritter Satz.)

Geltende Fassung

Zertifizierungsstellen für Personen

§ 3. (1) Ein neben der einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie) gemäß § 4 Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 vom Bundesminister für **Nachhaltigkeit und Tourismus** mit der Funktion als Zertifizierungsstelle betrautes Unternehmen nimmt die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahr.

(2) Wird gemäß § 2 Abs. 4 durch die Prüfstelle festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen gegeben sind, hat die Zertifizierungsstelle bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit ein Zertifikat für Personen mit dem Titel „Zertifikat für Personen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für **Nachhaltigkeit und Tourismus** über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen“ auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen der Zertifizierungsstelle,
2. den vollständigen Namen des Inhabers,
3. die Ausstellungsnummer,
4. gegebenenfalls das Ablaufdatum,
5. die Tätigkeiten, die der Inhaber des Zertifikats ausüben darf, und
6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.

(3) Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) **2015/2066** zu führen, auf deren Grundlage der Status von zertifizierten Personen und die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses überprüft werden können. Diese Aufzeichnungen sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten und dem jeweiligen Landeshauptmann und dem Bundesminister für **Nachhaltigkeit und Tourismus** auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben die Aufzeichnungen jeweils zu enthalten:

1. den Namen der zertifizierten Person,
2. das Zertifizierungsdatum
3. die Zertifizierungsnummer und

Vorgeschlagene Fassung

Zertifizierungsstellen für Personen

§ 3. (1) Ein neben der einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie) gemäß § 4 Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 vom Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit der Funktion als Zertifizierungsstelle betrautes Unternehmen nimmt die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahr.

(2) Wird gemäß § 2 Abs. 4 durch die Prüfstelle festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen gegeben sind, hat die Zertifizierungsstelle bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit ein Zertifikat für Personen mit dem Titel „Zertifikat für Personen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen **und in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/627**“ auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen der Zertifizierungsstelle,
2. den vollständigen Namen des Inhabers,
3. die Ausstellungsnummer,
4. gegebenenfalls das Ablaufdatum,
5. die Tätigkeiten, die der Inhaber des Zertifikats ausüben darf, und
6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.

(3) Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) **2025/627** zu führen, auf deren Grundlage der Status von zertifizierten Personen und die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses überprüft werden können. Diese Aufzeichnungen sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten und dem jeweiligen Landeshauptmann und dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben die Aufzeichnungen jeweils zu enthalten:

1. den Namen der zertifizierten Person,
2. das Zertifizierungsdatum
3. die Zertifizierungsnummer und

Geltende Fassung

4. den Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die zertifizierte Person tätig ist.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBI. II Nr. 69/2018 sind die nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 verlangten Maßnahmen erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

4. den Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die zertifizierte Person tätig ist.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBI. II Nr. 69/2018 sind die nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 verlangten Maßnahmen erlassen.

(6) Der Titel, § 1 Z 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 dritter Satz, § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 erster und zweiter Satz in der Fassung der Verordnung BGBI II 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBI II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/627 verlangten Maßnahmen erlassen.“